

Jahrgang 2019 | Nr. 26 | Ausgabetag 27.09.2019

Lfd. Nr.	Titel der Bekanntmachung	Seite
1	Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung) vom 16.12.2016“ sowie zur 3. Änderung der "Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014" vom 26.09.2019	197
2	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplanes 71 B „Hasholzer Grund“	199
3	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplanes 127 M „Creative Campus“	201
4	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan 84M 4. Änderung „Veranstaltungshalle“	203
5	Öffentliche Bekanntmachung der Aufstellung des Bebauungsplanes 140M 1. Änderung „Marienburg“	206
6	Öffentliche Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans 140M 1. Änderung „Marienburg“	208

Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Monheim am Rhein,
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein

Das Amtsblatt der Stadt Monheim am Rhein erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist kostenlos an der Information des Rathauses, Haupteingang Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, einzeln erhältlich und kann im Internet unter www.monheim.de abgerufen werden.

Satzung

zur Aufhebung der

„Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung) vom 16.12.2016“

sowie

zur 3. Änderung der

"Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014"

vom 26.09.2019

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Gänselieselmarktsatzung

Die „Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung)“ vom 16.12.2016, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 24.05.2017, wird aufgehoben.

§ 2

3. Änderung der Sondernutzungssatzung

Die „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein“ vom 18.12.2014, in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 20.12.2018, wird wie folgt geändert:

In § 11 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Buchstaben j) folgender Buchstabe angefügt:

„k) Sondernutzungen im Rahmen des Gänselieselmarktes“.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, am 25.09.2019 vom Rat der Stadt Monheim am Rhein beschlossene Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Durchführung des Gänselieselmarktes der Stadt Monheim am Rhein und die Erhebung von Marktstandsgebühren (Gänselieselmarktsatzung)“ vom 16.12.2016 sowie zur 3. Änderung der „Sondernutzungssatzung der Stadt Monheim am Rhein vom 18.12.2014“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monheim am Rhein, den 26.09.2019

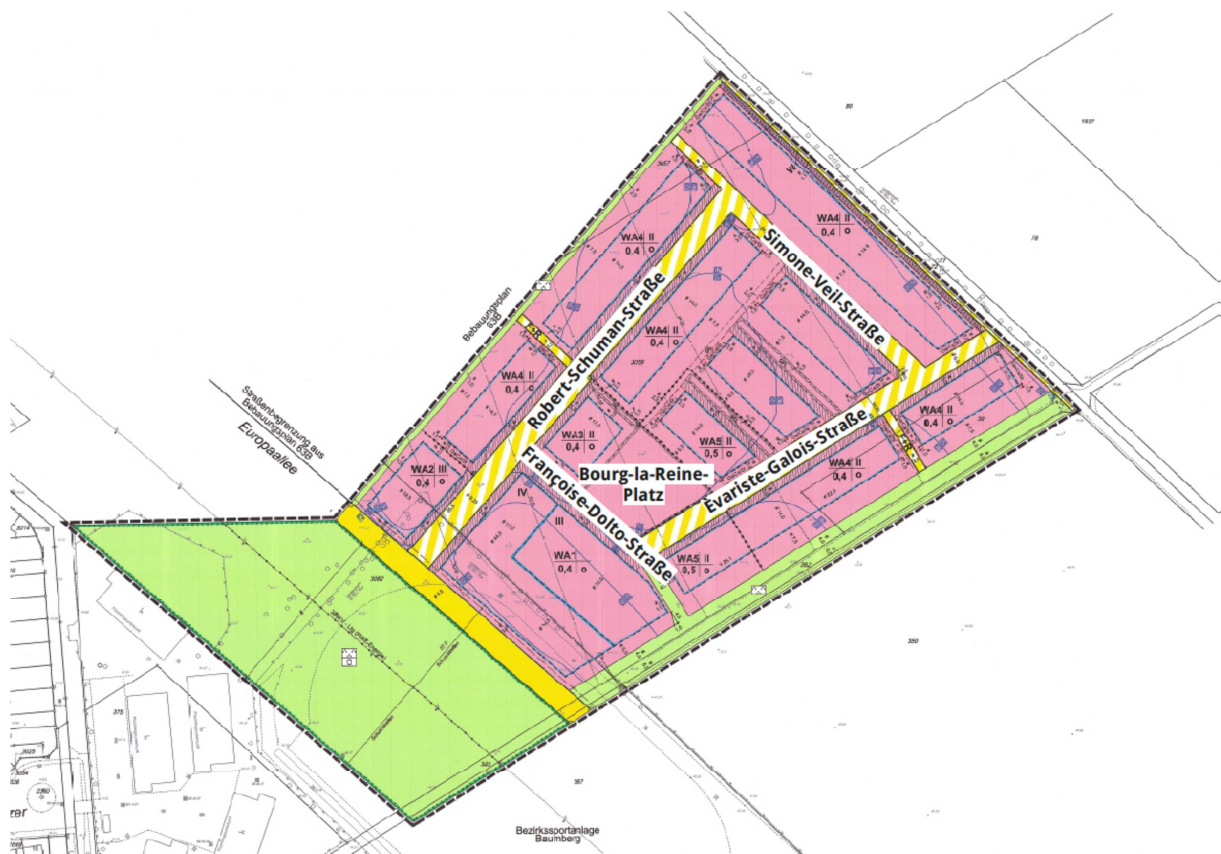
gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplanes 71 B „Hasholzer Grund“

Vergabe der Straßennamen „Robert-Schuman-Straße“, „Simone-Veil-Straße“, „Évariste-Galois-Straße“, „Françoise-Dolto-Straße“ und der „Bourg-la-Reine-Platz“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 25.09.2019 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Straßennamen „Robert-Schuman-Straße“, „Simone-Veil-Straße“, „Évariste-Galois-Straße“, „Françoise-Dolto-Straße“ und der „Bourg-la-Reine-Platz“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, 26.09.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung über die „Straßennamenvergabe im Bereich des Bebauungsplanes 127 M „Creative Campus“

Vergabe der Straßennamen „Creative-Campus-Allee“, „Rolf-Schwarz-Schütte-Platz“, „Gerty-Cori-Allee“, „Rita-Levi-Montalcini-Straße“, „Gertrude-Elion-Straße“, „Paul-Ehrlich-Allee“ und „Ernst-Boris-Chain-Straße“.

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 25.09.2019 gemäß § 4 Absatz 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) die Straßennamen „Creative-Campus-Allee“, „Rolf-Schwarz-Schütte-Straße“, „Gerty-Cori-Allee“, „Rita-Levi-Montalcini-Straße“, „Gertrude-Elion-Straße“, „Paul-Ehrlich-Allee“ und „Ernst-Boris-Chain-Straße“ beschlossen.



Hiermit wird die Straßennamenvergabe verfügt und öffentlich bekanntgemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tage nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben werden.

Monheim am Rhein, 26.09.2019

gez.
Zimmermann
Bürgermeister



Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan

84M 4. Änderung „Veranstaltungshalle“

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan 84M 4. Änderung „Veranstaltungshalle“ wird als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch die :

- Bahngleise und Gewerbegrundstücke im Norden,
- die Daimlerstraße im Osten,
- die rückwärtigen Grundstücke der Gewerbebauten an der Rheinparkallee im Süden und
- die bestehende Rheinpromenade am Rheinufer im Westen,

und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Hiermit wird der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der vorgenannten Bebauungsplan wird im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein, Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, 2. Obergeschoss, Zimmer 218, 219, während der allgemeinen Dienstzeiten:

Montag bis Mittwoch: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr

Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr

Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

für jedermann zur Einsichtnahme und für die Erteilung von Auskünften bereitgehalten.

Hinweise:

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Mängeln der Abwägung

(§ 215 BauGB)

Gemäß § 215 Abs.1 Baugesetzbuch werden

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden.

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen den hiermit bekanntgemachten Bebauungsplan nach



Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der o.g. Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Monheim am Rhein, Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein, gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Fälligkeit und Erlöschen der Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB)

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann gem. § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

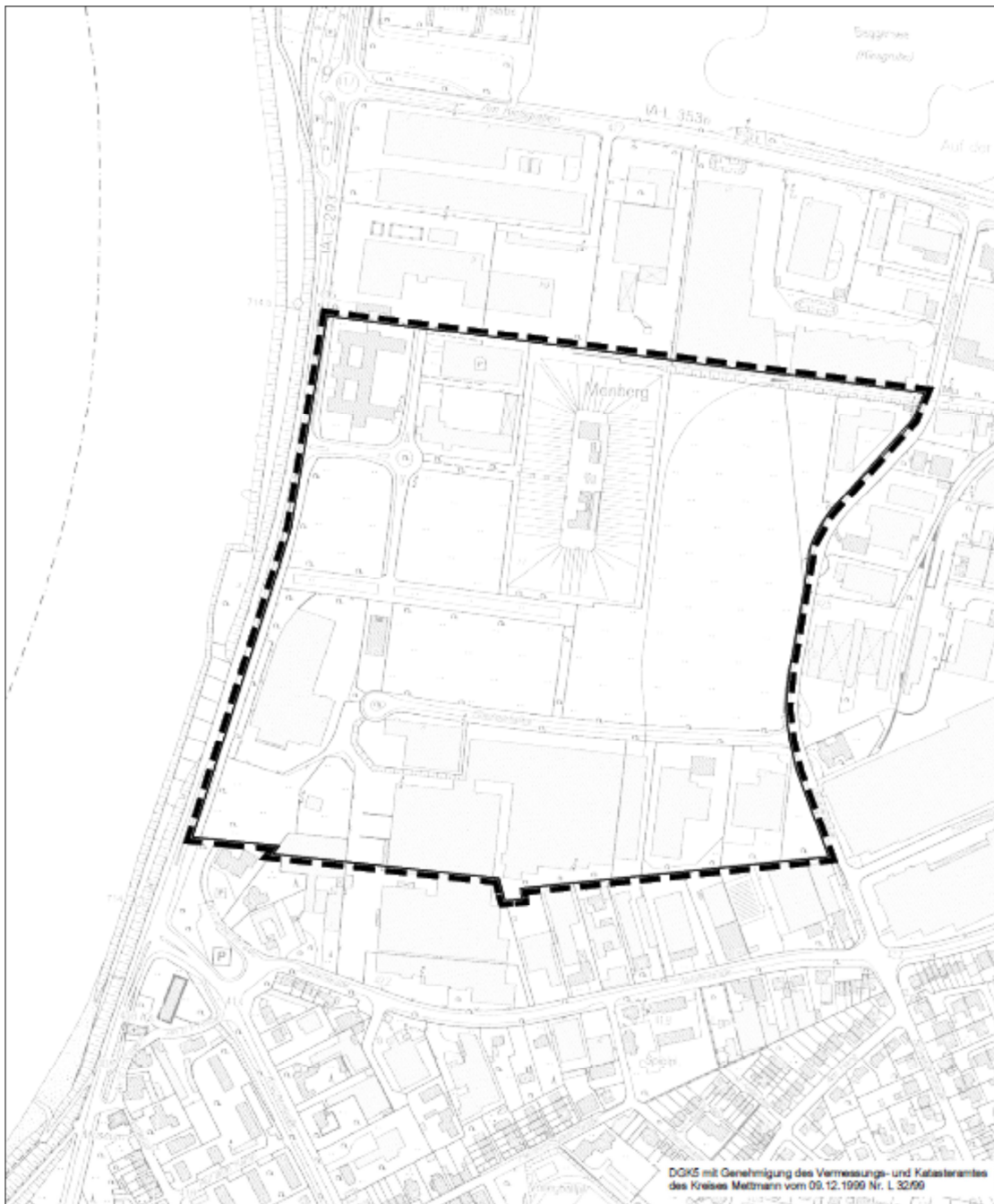
Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Monheim am Rhein, den 26.09.2019


gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 84M 4. Änd.

" Veranstaltungshalle "

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



MONHEIM AM RHEIN

Maßstab 1 : 5.000
Abteilung 61/1 Stadtplanung
Monheim am Rhein, den 24.01.2019



Aufstellung von Bauleitplänen

Der Rat für Stadtplanung, Umwelt, Bauen und Verkehr der Stadt Monheim am Rhein hat in der Sitzung am 25.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung des Bebauungsplanes 140M 1. Änderung „Marienburg“ wird beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wird begrenzt durch:

- den denkmalgeschützten Großen Hof (Hofstraße 12) im Norden
 - den Marienburgpark im Osten
 - die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche im Süden
 - die Wegefläche (Verlängerung der öffentlichen Zufahrt) im Westen
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung ist:

- die Steuerung der Nutzungen im Gebiet.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Monheim am Rhein wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

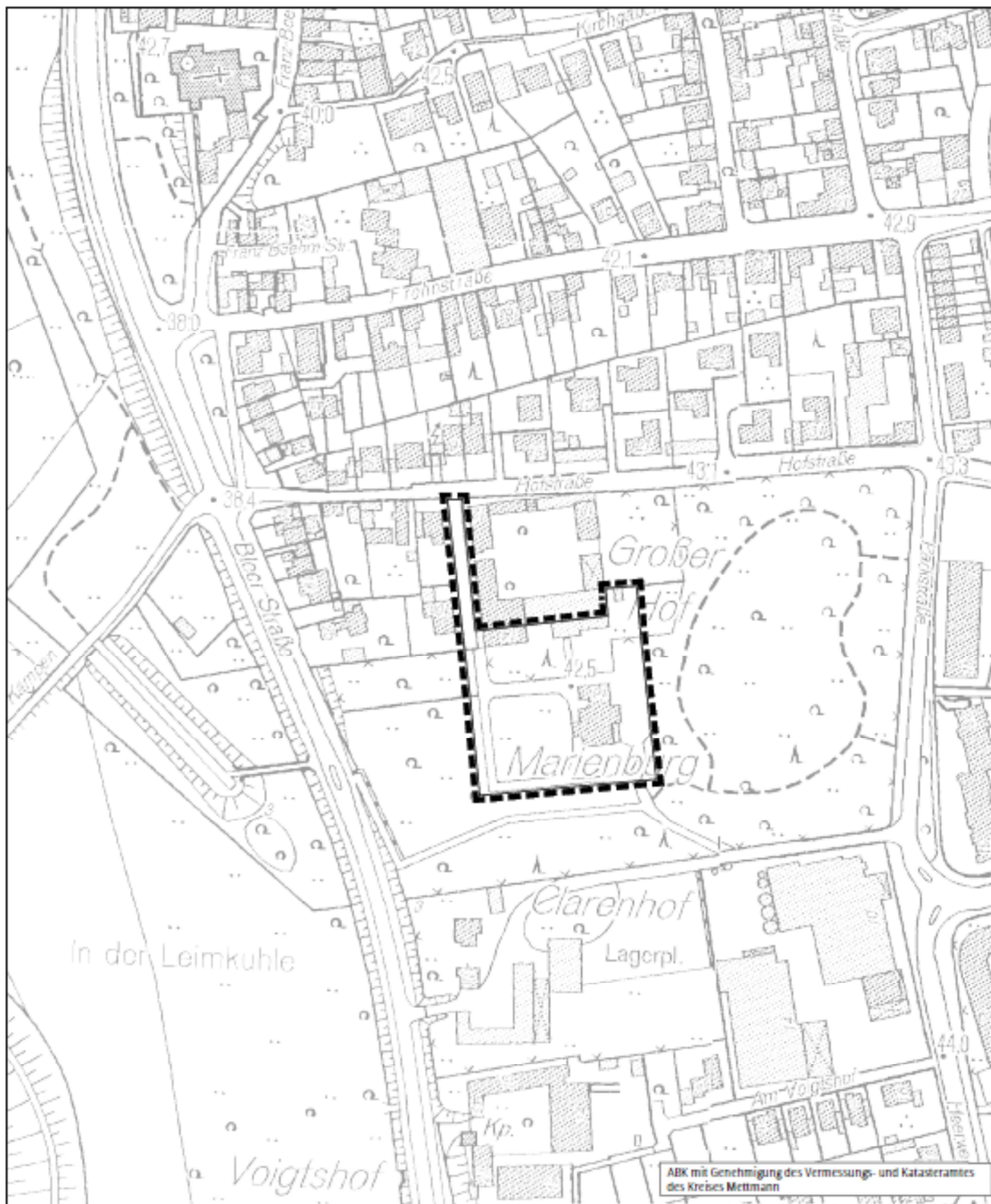
Monheim am Rhein, den 26.09.2019

gez.

Zimmermann

Bürgermeister





Bebauungsplan 140M 1. Änderung

"Marienburg"



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht

Maßstab: 1: 2500

Monheim am Rhein, den 15.07.2019



MONHEIMAMRHEIN



Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt Monheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 25.09.2019 die öffentliche Auslegung des Entwurfes des

Bebauungsplans 140M 1. Änderung „Marienburg“

gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB durchgeführt. Von einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der räumliche Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt durch:

- den denkmalgeschützten Großen Hof (Hofstraße 12) im Norden
 - den Marienburgpark im Osten
 - die Grundstücksgrenze zur öffentlichen Grünfläche im Süden
 - die Wegefläche (Verlängerung der öffentlichen Zufahrt) im Westen
- und ist aus dem nachfolgend abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Ziel der Planung:

- die Steuerung der Nutzungen im Gebiet.

Der Plan sowie Begründung liegen in der Zeit vom:

**08.10.2019 – 12.11.2019 einschließlich
im Rathaus der Stadt Monheim am Rhein,
Bereich Stadtplanung und Bauaufsicht
Rathausplatz 2, 40789 Monheim am Rhein,
II. Obergeschoss, zwischen Zimmer 219 und 220**

während der allgemeinen Dienstzeiten aus und zwar werktags:

Montag bis Mittwoch:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Donnerstag:	08.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag:	08.30 – 12.00 Uhr

Während dieser Zeit können zu dem Entwurf Stellungnahmen insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (an stadtplanung@monheim.de) vorgebracht werden. In den Zimmern 219 bis 222 werden Stellungnahmen, die zur Niederschrift vorgebracht werden sollen, entgegen genommen sowie auf Wunsch Auskünfte erteilt.

Es besteht auch die Möglichkeit, den Entwurf des Bauleitplans unter:

<https://www.monheim.de/stadtleben-aktuelles/mitmach-portal/aktuelle-projekte/> einzusehen.

Hinweise:

- Die im Bebauungsplan genannten technischen Regelwerke wie DIN-Vorschriften und VDI-Normen können wie vorstehend angegeben eingesehen werden.



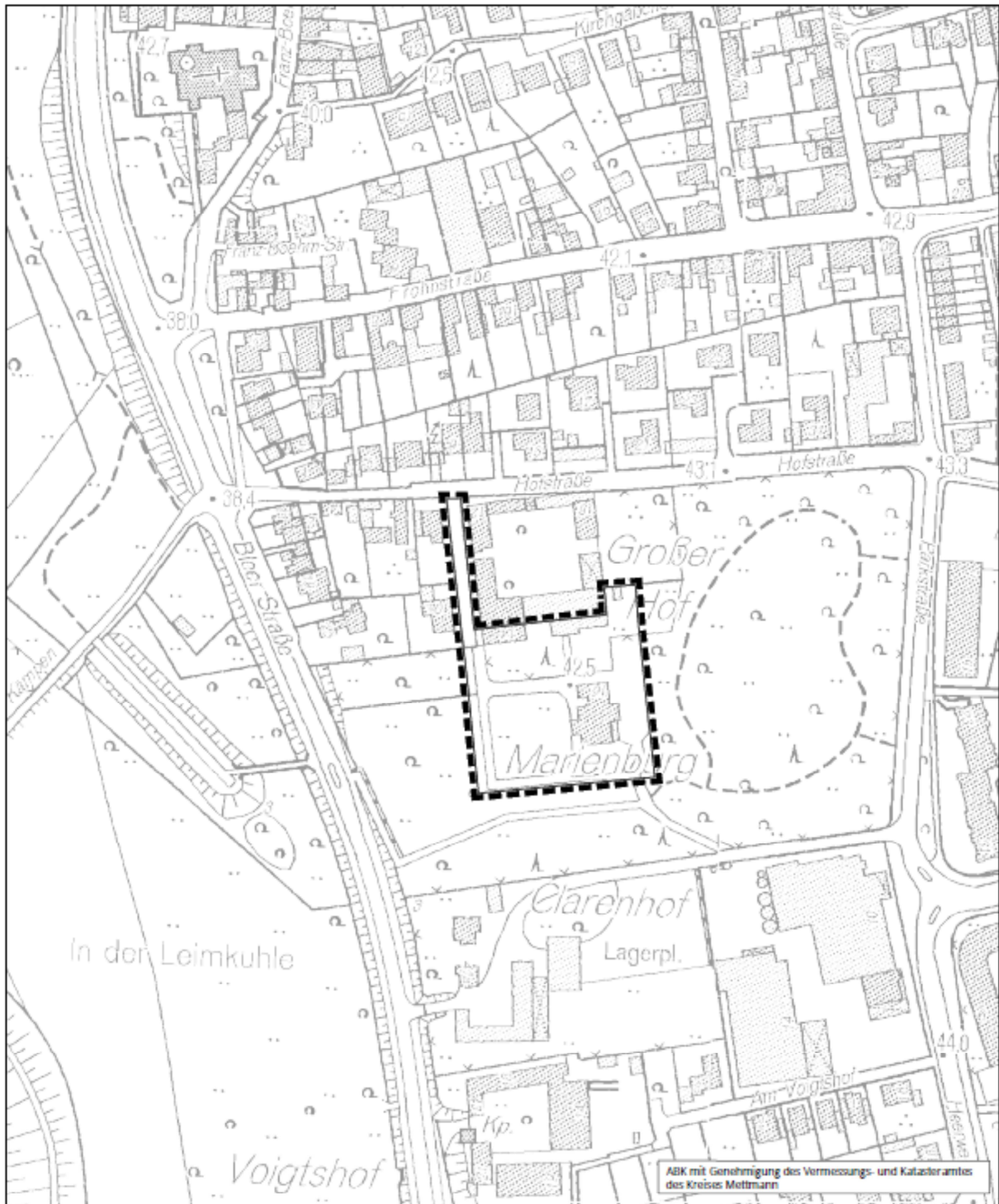
- Es liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Stellungnahmen, die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Monheim am Rhein, den 26.09.2019


gez.
Zimmermann
Bürgermeister





Bebauungsplan 140M 1. Änderung

"Marienburg"

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Stadtplanung und Bauaufsicht
Maßstab: 1: 2500
Monheim am Rhein, den 15.07.2019

